



Ergänzende Zucht- und Körbestimmungen des Schweizerischen Klubs der Beauceron-Freunde SKBF zum Zucht- und Eintragungsreglement ZER der SKG

Abkürzungen:

FCI	<i>Fédération Cynologique Internationale</i>
SKG	<i>Schweizerische Kynologische Gesellschaft</i>
SHSB	<i>Schweizerisches Hundestambuch</i>
ZER	<i>Zucht- und Eintragungsreglement</i>
SKBF	<i>Schweizerischer Klub der Beauceron-Freunde</i>
HD	<i>Hüftgelenkdysplasie</i>

1. Grundlage

1.1 Grundlage und verbindlich für die Zucht von Rassehunden mit Abstammungsurkunden der SKG ist das jeweils gültige "Zucht- und Eintragungsreglement" (ZER) der SKG. Alle Züchter, Eigentümer von Deckrüden und Klubfunktionäre sind verpflichtet, dessen Bestimmungen zu kennen und einzuhalten.

1.2 Die nachfolgenden Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen gelten für alle Züchter von Beauceron mit von der SKG geschützten Zuchtnamen sowie für Eigentümer von Deckrüden in der Schweiz, gleichgültig ob sie dem SKBF als Mitglied angehören oder nicht.

2. Voraussetzung zur Zuchtverwendung

2.1 Für alle Beaucerons, welche zur Zucht verwendet werden sollen, ist die Zuchtzulassungsprüfung des SKBF obligatorisch. Nachkommen von nicht zuchttauglich erklärten Hunden werden nicht ins SHSB eingetragen und erhalten keine Abstammungsurkunden der SKG.

2.2 Beaucerons, mit denen gezüchtet werden soll, müssen dem FCI-Rassestandard Nr. 44 hinreichend (Formwertnote "gut") entsprechen und die in Artikel 1.3 des ZER genannten Bedingungen erfüllen.

2.3 Auch importierte Hunde müssen im SHSB eingetragen sein. Der rechtmässige Eigentümer des Hundes muss von der Stammbuchverwaltung in der Abstammungsurkunde eingetragen sein.

Mindestalter für Rüden und Hündinnen: 12 Monate. Es dürfen nur gesunde Hunde vorgeführt werden. Läufe Hündinnen können als letzte Teilnehmer einer Zuchtzulassungsprüfung geprüft werden. Sie müssen jedoch dem Zuchtkommissionspräsidenten mindestens 24 Stunden im Voraus als läufig gemeldet werden.

2.4 Zur Zucht zugelassen werden nur Hunde, die HD-Grad A, B oder höchstens C aufweisen. Das Röntgen-Mindestalter beträgt 15 Monate. Die Röntgenaufnahmen können durch jeden dafür eingerichteten Tierarzt – nach den Vorgaben der Schweizerischen HD-Kommission - gemacht werden. Anerkannt werden jedoch nur die Auswertungsergebnisse der Tierspitäler Bern oder Zürich.

2.5 Diese Bedingungen müssen auch importierte Hunde erfüllen, selbst wenn diese in ihrem Herkunftsland bereits zur Zucht zugelassen waren; d.h. sie müssen sowohl die Zuchtzulassungsprüfung bestehen, als auch die HD-Vorschriften dieses Reglements erfüllen. Bereits bestehende ausländische HD-Röntgenatteste werden nur anerkannt, wenn sie von einer offiziellen Auswertungsstelle (nach FCI-Normen) ausgestellt wurden. In allen übrigen und in Zweifelsfällen kann die Zuchtkommission eine erneute Röntgenbeurteilung in der Schweiz verlangen. Ausnahme: Tragend importierte Hündinnen benötigen für den bevorstehenden Wurf keine Zuchtzulassung. Die Welpen dieses Wurfs werden im SHSB eingetragen, sofern deren Eltern eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde besitzen und im betreffenden Herkunftsland zur Zucht verwendet werden dürfen. Der Wurf ist dem Zuchtkommissionspräsidenten ordnungsgemäss zu melden und wird von der Zuchtkommission kontrolliert. Es gelten die übrigen diesbezüglichen Bestimmungen dieses Reglements. Vor einer weiteren Zuchtverwendung muss die Hündin die Zuchtbestimmungen dieses Reglements erfüllen, d.h. sie muss eine Zuchtzulassungsprüfung des SKBF bestehen.



3. Organisation der Zuchtzulassungsprüfung

- 3.1. Die Verantwortung für die Durchführung der Zuchtzulassungsprüfung sowie das Aufgebot der Richter liegt bei der Zuchtkommission. Sie kann die Durchführung der Zuchtzulassungsprüfung an eine Regionalgruppe delegieren.
- 3.2. Pro Jahr werden 2 Zuchtzulassungsprüfungen organisiert, je ein Anlass pro Halbjahr. Eine dieser Zuchtzulassungsprüfungen wird als nationale Zuchtschau organisiert. Bei ungenügender Beteiligung (weniger als drei Hunde) kann eine ausgeschriebene Zuchtzulassungsprüfung abgesagt werden. Mindestens eine Zuchtzulassungsprüfung pro Jahr **muss** jedoch durchgeführt werden.
- 3.3 Die Zuchtzulassungsprüfungen müssen mindestens 4 Wochen zum Voraus in den offiziellen Fachorganen der SKG publiziert werden, mit Angabe der Anmeldeadresse und der Gebühren.
- 3.4. Die Zuchtkommission organisiert einmal pro Jahr eine nationale Zuchtschau mit einer Wesensprüfung und Formwertbeurteilung. Damit der Anlass durchgeführt wird, müssen mindestens 10 Hunde eingeschrieben sein.
- 3.5 Die Anmeldung zur Zuchtzulassungsprüfung (Formwertbeurteilung und Wesensprüfung) hat schriftlich zu erfolgen. Der Anmeldung sind alle in der Ausschreibung verlangten Unterlagen in Fotokopien beizulegen.
- 3.6 Zusätzliche Einzel-Zuchtzulassungsprüfungen sind nicht möglich.
- 3.7 Neu für zuchttauglich erklärte, nicht gekörte sowie nachträglich wieder von der Zucht ausgeschlossene Hunde werden laufend durch den Zuchtkommissionspräsidenten der Stammbuchverwaltung gemeldet sowie die Rüden in den offiziellen Publikationsorganen der SKG publiziert.

4. Zuchtzulassungsprüfung

Diese besteht aus einer Wesensbeurteilung und einer Formwertbeurteilung.

Wesensprüfung

- 4.1 Die Wesensprüfung wird von der Zuchtkommission des SKBF organisiert. Sie wird durch einen vom SKBF anerkannten und von der Generalversammlung gewählten Wesensrichter abgenommen. Der Zentralvorstand kann ausnahmsweise auch den Einsatz eines ausländischen Richters erlauben, sofern die Wesensprüfung des entsprechenden Landes derjenigen des SKBF ähnlich ist.
- 4.2 Die Wesensprüfung umfasst die Beurteilung des Verhaltens gemäss den „Weisungen für die Wesensprüfung“ (siehe Anhang).
- 4.3 Der Hund muss sich in allen Teilen über ein gutes und sicheres Wesen ausweisen. Verbindlich und wegweisend sind die separaten "Weisungen für die Wesensprüfung" des SKBF. Das „Resultatblatt für Wesens- und Formwert-Beurteilung“ muss vom Wesensrichter datiert und unterzeichnet werden. Die Bewertung muss daraus klar ersichtlich sein. Die möglichen Resultate lauten "vorzüglich", "sehr gut", "gut", "ungenügend". Um die Wesensprüfung zu bestehen, muss mindestens die Note "gut" erreicht werden.



Formwertbeurteilung

4.4 Die Formwertbeurteilung wird durch einen von der Generalversammlung des SKBF bestimmten und von der SKG anerkannten Spezialrichter für Beaucerons oder von einem von der FCI anerkannten Beauceron-Richter vorgenommen. Der Formwertrichter erstellt und unterzeichnet für jeden vorgeführten Hund das „Resultatblatt für Wesens- und Formwert-Beurteilung“, welches das Resultat der Formwertbeurteilung begründen soll. Die möglichen Resultate lauten "vorzüglich", "sehr gut", "gut" oder "ungenügend". Um die Formwertbeurteilung zu bestehen, muss mindestens die Note "gut" in der Zwischenklasse, der offenen Klasse oder der Arbeitshundeklasse erreicht werden.

Gültigkeit der Zuchtzulassung

4.5 Das Gesamtergebnis der Zuchtzulassungsprüfung (Wesensprüfung und Formwertbeurteilung) lautet "zuchttauglich" oder "nicht zuchttauglich". Es wird vom Zuchtkommissionspräsidenten auf der Rückseite der Abstammungsurkunde eingetragen und durch einen Spezialstempel, Datum und Unterschrift bescheinigt ("nicht zuchttauglich" erst nach Ablauf der Rekursfrist). Die Zuchttauglichkeit eines Beaucerons wird erst bescheinigt, wenn er die Wesensprüfung ("gut") und die Formwertbeurteilung ("gut") bestanden hat und sein HD-Befund nicht mehr als HD Grad "C" beträgt.

4.6 Die Originale

- des Bewertungsblattes der Wesensprüfung
- des Richterberichtes der Formwertbeurteilung
- des HD-Attestes
- der Abstammungsurkunde

müssen dem Zuchtkommissionspräsidenten vorgelegt bzw. zugesandt werden, sobald alle Belege vorhanden sind.

4.7 Für Hündinnen ist die erteilte Zuchtzulassung ab dem 18. Monat bis zum 31. Dezember des Jahres gültig, in welchem Sie 8 Jahre alt werden. Massgebend ist das Deckdatum.

4.8 Die Zuchtzulassung kann einmal für einen Zusatzwurf verlängert werden. Entsprechende Gesuche müssen dem Zuchtkommissionspräsidenten rechtzeitig eingereicht werden. Gesuchen um diese einmalige Verlängerung der Zuchtzulassung ist ein tierärztliches Zeugnis beizulegen. Die Zuchtzulassung erlischt am 9. Geburtstag definitiv (Deckdatum).

4.9 Für Rüden gilt die erteilte Zuchtzulassung lebenslanglich.

5. Zuchtausschluss

Die den Formwert betreffenden Zuchtausschlussgründe sind im Standard Nr. 44 der FCI abschnittsweise unter "Disqualifikation" geregelt.

5.1 Unabhängig vom übrigen Formwert und Wesenseigenschaften gelten die folgenden Fehler in jedem Fall als zuchtausschliessend: Ein- und beidseitiger Kryptorchismus, Entropium, Ektropium, Vorbiss, Rückbiss, mangelndes Geschlechtsgepräge, mehr als HD Grad C, andere vererbte gesundheitliche Beeinträchtigungen. Gesamthaft dürfen 4 Prämolaren (P1 und /oder P2) fehlen, die M3 bleiben unberücksichtigt.

Nachträglicher Zuchtausschluss

5.2 Hunde, die nachgewiesenermassen und/oder wiederholt Fehler hinsichtlich Gesundheit, Wesen oder Formwert vererben oder bei denen selbst eine Krankheit auftritt, von der nachgewiesen und nach tiermedizinischen Erkenntnissen hinreichend gesichert ist, dass sie vererbt werden kann, können durch die Zuchtkommission wieder von der Zucht ausgeschlossen werden. Der Eigentümer des betreffenden Hundes ist vor der Beschlussfassung anzuhören. Der Entscheid muss diesem klar begründet, mittels eingeschriebenem Briefs, mitgeteilt werden. Nach Ablauf der Rekursfrist wird der Vermerk "Zuchtzulassung entzogen" mit Datum in die Abstammungsurkunde (welche dem Zuchtkommissionspräsidenten zugestellt werden muss) durch den Zuchtkommissionspräsidenten eingetragen. Der Zuchtausschluss wird der Stammbuchverwaltung der SKG gemeldet.

6. Bewertung der Elterntiere

6.1 Die nachfolgenden Bewertungen werden an den vom SKBF organisierten nationalen Zuchtzulassungsprüfungen an die zuchttauglich erklärten Hunde vergeben:

Bewertung	Wesensprüfung	Formwertbeurteilung	Hüftgelenk-Dysplasie
1	mindestens "gut"	mindestens "gut"	A, B, C
2	"vorzüglich"	mindestens "sehr gut"	A, B
3	"vorzüglich"	"vorzüglich"	A, B
4	"vorzüglich"	"vorzüglich"	A, B

Die Bewertung 4 kann an der Zuchtzulassungsprüfung durch die Jury einem Hund zuerkannt werden, welcher die Bewertung 3 erhalten hat. Die Jury setzt sich aus dem Formwertrichter und dem Wesensrichter zusammen.

6.2 Arbeits-Beauceron: Nur die Disziplinen mit Nasenarbeit oder/und Mannarbeit werden für die Genehmigung als "Gebrauchshund" anerkannt. Diese müssen 3 Klassen aufweisen, das Niveau 2 mit einem Minimum der verlangten Punkte oder das Ausbildungskennzeichen (AKZ) müssen erreicht werden. Anerkannte Disziplinen: IPO 2 mit AKZ, VPG 2 mit AKZ, Begleithund 2 mit AKZ, Fährtenhund 97 2 mit AKZ, Sanitätshund 2 mit AKZ, Mondioring 2 mit 240 Pkt., Lawinenhund 2 mit AKZ. Andere Disziplinen können anerkannt werden, wenn sie die vorgenannten Bedingungen erfüllen. Hunde, welche diese Qualifikationen erreicht haben, können in der Gebrauchshundeklasse präsentiert werden. Sie erhalten die Bewertung 3 mit einem "sehr gut" in der Formwertbeurteilung und die Bewertung 4 mit einem "vorzüglich" in der Formwertbeurteilung. Diese Hunde sind nicht von der Wesensprüfung dispensiert.

7. Paarung

7.1 Die Eigentümer der beiden Zuchtpartner haben sich vor der Belegung gegenseitig davon zu überzeugen, dass die Zuchtpartner "zuchttauglich" sind (Vermerk auf der Abstammungsurkunde). Ist die Paarung mit einem im Ausland stehenden Rüden vorgesehen, so hat sich der Eigentümer der Hündin zu vergewissern, dass dieser eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde besitzt und in seinem Lande zur Zucht zugelassen ist.

7.2 Jede Belegung muss auf der offiziellen Deckbescheinigung (Formular der SKG) datums- und wahrheitsgetreu angegeben und von den Eigentümern der beiden Zuchtpartner durch Unterschrift bestätigt werden. Für die Beschaffung der Formulare der SKG auf der Stammbuchverwaltung der SKG ist der Züchter verantwortlich. Ausserdem hat der Züchter die Belegung mittels offiziellem Formular des SKBF innerhalb von fünf Tagen dem Zuchtkommissionspräsident zu melden. Dieses Formular muss beim Zuchtkommissionspräsidenten angefordert werden.

7.3. Es darf kein Deckakt vorgenommen werden, wenn der Rüde oder die Hündin nicht vollkommen gesund ist oder wenn in einer Zuchtstätte eine ansteckende Krankheit herrscht.

7.4. Eine Paarung zwischen den beiden Varietäten (schwarz mit Brand und Harlekin) ist gestattet. Eine Paarung zwischen zwei Hunden der Varietät Harlekin ist nicht gestattet.

7.5. Die künstliche Besamung ist im "Internationalen Zuchtreglement der FCI" geregelt.

7.6 Mit einer Hündin dürfen innerhalb von zwei Kalenderjahren höchstens zwei Würfe gezüchtet werden. Als Wurf gilt eine erfolgte Geburt, ungeachtet, ob Welpen aufgezogen werden oder nicht (ZER 11.12). Werden mehr als 8 Welpen eines Wurfes aufgezogen, beträgt die Ruhepause mindestens 12 Monate zwischen der Geburt und dem nächsten Deckdatum.



8. Zuchtstätte

Mindestanforderungen an die Zuchtstätte

8.1 Jede Zuchtstätte muss über eine Unterkunft und einen Auslauf im Freien (Gehege, Garten) verfügen, die sich in Hör- und Sichtweite des Züchters befinden. Das Züchten in Wohnungen und auf Balkonen, ohne Freiauslauf, ist nicht gestattet.

8.2 Die Mindestabmessungen für die Unterkunft sind 16 m², für den Auslauf im Freien ca. 60 m². Als Unterkunft werden Wurflager, Schlafstelle und Aufenthaltsraum der Hunde bei schlechtem Wetter bezeichnet. Das Wurflager oder eine allfällige Wurfkiste muss es der Hündin gestatten, sich darin aufrecht, frei und ungehindert zu bewegen. Sie muss darin ausgestreckt liegen können, und die Welpen müssen ausreichend Liegefläche finden. Das Wurflager muss trocken, vor Zugluft geschützt und vom Boden her ausreichend isoliert sein. Die Mutterhündin muss die Möglichkeit haben, sich innerhalb der Unterkunft von den Welpen absondern zu können. Die Unterkunft muss genügend Tageslicht erhalten. Sie muss zugänglich und leicht zu reinigen sein. Bei Bedarf muss eine Heizmöglichkeit vorhanden sein.

Als Auslauf wird ein ausreichend grosses Areal im Freien bezeichnet, innerhalb dessen sich die Welpen gefahrlos und frei bewegen können. Der Auslauf soll zum grössten Teil aus natürlichem Untergrund bestehen (Kies, Sand, Gras, etc.). Er muss entweder einen direkten Zugang zur Unterkunft haben oder einen windgeschützten, überdachten Liegeplatz aufweisen, dessen Boden gegen Nässe und Kälte isoliert ist. Der Auslauf soll möglichst abwechslungsreich gestaltet sein, den Welpen Spielmöglichkeiten bieten und muss sowohl besonnte wie auch beschattete Stellen aufweisen. Die Umzäunung muss stabil und verletzungssicher sein. Bei regelmässiger, mehrstündiger Abwesenheit der Betreuungsperson ist der direkte Zugang von der Unterkunft zum Auslauf zwingend.

8.3 Der Züchter ist verpflichtet, allen sich in seiner Obhut befindlichen Tieren, insbesondere den Welpen, reichlich und jederzeit menschliche Zuwendung zukommen zu lassen. Den Hunden ist ausreichend Auslauf, Kontakt mit Artgenossen und mit Menschen zu verschaffen. Es ist genügend Zeit zur angemessenen Betreuung von Würfen und erwachsenen Tieren aufzuwenden. Sind Welpen vorhanden, ist bei länger als fünf Stunden (drei Stunden bei Würfen mit mehr als 8 Welpen) dauernder Abwesenheit eine Aufsichtsperson einzusetzen, die in der Lage ist, die Tiere entsprechend zu betreuen. Regelmässige ganztägige Abwesenheit und Hundezucht schliessen sich aus.

8.4 Beanstandungen hinsichtlich Haltungs-, Aufzucht- und Pflegebedingungen werden dem Züchter sofort mündlich mitgeteilt und im Kontrollbericht festgehalten. Nötigenfalls wird eine Frist zur Behebung der Mängel angesetzt und eine Nachkontrolle durchgeführt. Falls die Anweisungen des zuständigen Kontrolleurs nicht befolgt werden, oder wenn Hundehaltung und Aufzucht wiederholt beanstandet werden müssen, wird gemäss Art. 9.1 ZER vorgegangen. Nötigenfalls kann beim AA Zuchtfragen und SHSB eine neutrale kostenpflichtige Zuchtstättenkontrolle durch einen Zuchtstättenberater der SKG – in Begleitung eines Klubfunktionärs des SKBF - beantragt werden.

8.5 Die Unterbringung von Muttertier und Welpen ausserhalb der eigenen Zuchtstätte (Auswärtsaufzucht), ist bewilligungspflichtig. Ein schriftliches und ordentlich begründetes Gesuch an den Zuchtkommissionspräsidenten hat vor der Belegung zu erfolgen. Die Bewilligung kann erteilt werden, wenn eine Kontrolle der auswärtigen Zuchtstätte ergibt, dass die dortigen Haltungs- und Aufzuchtbedingungen diesem Reglement entsprechen.

8.6 Bevor ein Neuzüchter eine Hündin belegen darf, ist seine Zuchtstätte vom Zuchtkommissionspräsidenten oder einem von ihm beauftragten kompetenten Mitglied der Zuchtkommission zu kontrollieren. Eine Kopie des Kontrollberichts ist der Wurfmeldung an die STV der SKG beizulegen.

Die reguläre Zuchtstätten- und Wurfkontrolle

8.7 Die reguläre Zuchtstätten- und Wurfkontrolle erfolgt in der Regel durch den Zuchtkommissionspräsidenten oder durch ein von ihm beauftragtes kompetentes Mitglied der Zuchtkommission oder des Zentralvorstandes zwischen der 8. und der 9. Lebenswoche der Welpen. Dabei werden sowohl die Aufzuchtbedingungen und der Zustand der Welpen als auch die Haltungs- und Pflegebedingungen der übrigen Hunde dieser Zuchtstätte kontrolliert.



8.8 Der Inhaber der Zuchtstätte (bzw. auch der Halter der Amme) hat den Kontrolleuren des SKBF freien Zutritt zur Zuchtstätte, zum Wurf sowie allen in der Zuchtstätte gehaltenen Hunde zu gewähren.

8.9 Der Kontrolleur erstellt anlässlich seines Kontrollbesuches einen schriftlichen Kontrollbericht, welcher vom Züchter und vom Kontrolleur zu unterzeichnen ist. Der Züchter erhält eine Kopie.

8.10 In begründeten Fällen können zusätzliche Kontrollen (angemeldete oder unangemeldete) durchgeführt werden.

9. Wurf

Wurfmeldungen

9.1 Jeder Wurf ist innerhalb von 5 Tagen nach dem Wurfdatum dem Zuchtkommissionspräsidenten mit offiziellem Formular des SKBF zu melden, mit Angabe der Geschlechter, Farben und allfälliger Totgeburten oder Missbildungen. Würfe mit mehr als acht Welpen müssen innert 48 Stunden gemeldet werden. Mischlingswürfe müssen ebenfalls gemeldet werden, zwecks Eintragung auf dem Stammbaum der Mutterhündin.

9.2 Spätestens 3 Wochen nach dem Wurfdatum hat der Züchter das offizielle Wurfmeldeformular der SKG (das Formular ist bei der Stammbuchverwaltung erhältlich) unter Beilage aller erforderlichen Dokumente an den Zuchtkommissionspräsidenten zu senden. Dieser prüft die Wurfmeldung und leitet sie an die Stammbuchverwaltung der SKG weiter.

Erforderliche Dokumente:

- Deckbescheinigung (Original)
- Originalabstammungsurkunde der Mutterhündin
- Bei ausländischen Väterruden: Kopie der Abstammungsurkunde und Nachweis der Zuchtzulassung, falls im betreffenden Land diesbezüglich Vorschriften bestehen
- Nachweis der Mitgliedschaft in einer SKG-Sektion, sofern reduzierte Eintragungsgebühren beansprucht werden
- Liste der neuen Eigentümer (Formular SKG), sofern diese schon feststehen

Fehlen Beilagen oder ist das Wurfmeldeformular unvollständig oder nicht leserlich ausgefüllt, so wird die Wurfmeldung erst nach ihrer Vervollständigung durch den Züchter vom Zuchtkommissionspräsidenten an die Stammbuchverwaltung der SKG weitergeleitet.

Aufzucht von mehr als acht Welpen

9.3 Wird von der Möglichkeit der Aufzucht durch Zufütterung geeigneter Welpennahrung Gebrauch gemacht, gelten folgende Vorschriften:

9.3.1 Der Zuchtkommissionspräsident ist sofort (innert 48 Std.) nach der Geburt zu informieren.

9.3.2 Um die Mutterhündin in ihrer Milchleistung zu unterstützen, sind die Welpen ab den ersten Lebensstagen regelmässig zusätzlich zur Muttermilch mit einer tierärztlich empfohlenen Welpenmilch (Flaschenfütterung) zu versorgen und zwar nötigenfalls "rund um die Uhr". Die Durchführung der regelmässigen Zufütterung wird vom Zuchtkommissionspräsident oder einem von ihm beauftragten kompetenten Mitglied in den ersten zwei Lebenswochen kontrolliert und schriftlich im Kontrollbericht festgehalten, der vom Kontrolleur sowie vom Züchter unterzeichnet wird. Insbesondere sind die sachgemässe Durchführung des Zufütterns, die Eignung der Nahrung, die gleichmässige Gewichtszunahme der Welpen sowie die tägliche Gewichtskontrolle zu überprüfen und zu bestätigen.

9.4 Wird von der Möglichkeit der Ammenaufzucht Gebrauch gemacht, gelten folgende Vorschriften:

9.4.1 Der Zuchtkommissionspräsident ist sofort (innert 48 Std.) nach der Geburt zu informieren.

9.4.2 Die Welpen sind frühestens zwei und spätestens fünf Tage nach der Geburt der Amme zuzuführen.

9.4.3 Die Grösse der Amme muss der der Mutterhündin ungefähr entsprechen und die eigenen und die unterlegten Welpen sollten ungefähr gleich alt sein (höchstens eine Woche Unterschied). Die Amme muss keine Rassehündin sein, hingegen muss sie tiergerecht und unter hygienisch einwandfreien Bedingungen gehalten werden.

9.4.4 Die Welpen sind nötigenfalls zu kennzeichnen, um Verwechslungen auszuschliessen.

9.4.5 Die Amme darf insgesamt nicht mehr als acht Welpen aufziehen. Dabei dürfen Welpen der gleichen Rasse aus nicht mehr als zwei Würfen stammen.



- 9.4.6 Die Welpen dürfen frühestens nach Ablauf der vierten Lebenswoche, d.h. wenn sie selber fressen können, in den Wurfverband zurückgebracht werden.
- 9.4.7 Die Ammenzuchtstätte muss vom Zuchtkommissionspräsidenten oder einem von ihm beauftragten kompetenten Mitglied kontrolliert und das Ergebnis schriftlich festgehalten werden. Der Rapport ist vom Kontrolleur und vom Halter der Amme zu unterzeichnen. Eine Kopie des Kontrollberichtes wird vom Zuchtkommissionspräsidenten des SKBF archiviert, der Züchter erhält eine Kopie. Die reguläre Wurf- und Zuchtstättenkontrolle erfolgt gemäss Art. 8.7 – 8.10.

Kennzeichnung der Welpen

- 9.5 Die Welpen dürfen erst, nachdem sie mit Microchip gekennzeichnet, entwurmt und gegen die wichtigsten Infektionskrankheiten geimpft sind, an den Käufer abgegeben werden, frühestens nach Vollendung der 9. Lebenswoche. Die Implantation der Microchips darf nur von einem Tierarzt vorgenommen werden.
- 9.6 Die zum Welpen gehörende Abstammungsurkunde ist zusammen mit dem ausgefüllten Heimtierausweis dem neuen Eigentümer ohne zusätzliche Entschädigung abzugeben. Der Züchter ist verpflichtet, das Wurfbuch der SKG zu führen. Dieses ist anlässlich der Wurfskontrolle vorzuweisen.

10. Zuchtkommission

- 10.1 Die Zuchtkommission steht auf Wunsch dem Züchter für alle Zuchtfragen sowie für die Mithilfe beim Verkauf der Junghunde zur Verfügung.
- 10.2 Die Zuchtkommission besteht aus drei Mitgliedern, welche von der Generalversammlung des SKBF gewählt werden. Sie sind wieder wählbar. Die Zuchtkommission konstituiert sich selber. Die Zuchtkommissionsmitglieder sind nicht gleichzeitig Zentralvorstandsmitglieder. Der Zuchtkommissionspräsident wird mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Zentralvorstandes zugezogen. Er ist nicht Mitglied des Zentralvorstandes. Die Aufgaben der Zuchtkommission sind in den Statuten des SKBF geregelt.

Administrative Aufgaben des Zuchtkommissionspräsidenten

- 10.3 Der Zuchtkommissionspräsident prüft die eingehenden Wurfmeldungen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit und leitet diese fristgerecht an die Stammbuchverwaltung weiter.
- 10.4 Er organisiert die Wurf- und Zuchtstättenkontrollen und kontrolliert, ob diese ordnungsgemäss durchgeführt wurden und zufriedenstellend ausgefallen sind.
- 10.5 Er meldet die zuchttauglichen und die von der Zucht nachträglich wieder ausgeschlossenen Hunde mittels Körausweis laufend der Stammbuchverwaltung.
- 10.6 Auf dem "Körausweis für die Stammbuchverwaltung" meldet er bei den neu zur Zucht zugelassenen Hunden gleichzeitig die bereits feststehenden Zusatzangaben: die Farbvarietät (rot/schwarz oder Harlekin), den HD-Grad und die Bewertung der Zuchtzulassungsprüfung. Diese wird dem Stammbuchsekretariat der SKG gemeldet, welche sie als Zusatzvermerk auf den Abstammungsurkunden der Welpen notiert. Nachträglich bestandene Prüfungen werden vom Zuchtkommissionspräsidenten, sofern ihm der Eigentümer des Zuchthundes die Nachweise (Leistungsheft) darüber zur Einsichtnahme zustellt, als weitere Zusatzangaben periodisch der Stammbuchverwaltung der SKG gemeldet. Diese Zusatzangaben erscheinen in den Abstammungsurkunden der Nachkommen.



11. Gebühren

11.1. Die Gebühren werden jährlich durch die Generalversammlung des SKBF festgelegt. Nichtmitglieder bezahlen doppelte Gebühren (ausser Rekursgebühr). Wird an der Generalversammlung ausnahmsweise keine Gebühr festgelegt, gilt die letztjährige Gebühr unverändert.

11.2 Für folgende Leistungen des Klubs werden Gebühren erhoben:

- Wesensprüfung
- Formwertbeurteilung
- Reguläre Zuchtstätten- und Wurfkontrollen
- Zusätzliche Kontrolle bei Würfen mit mehr als 8 Welpen
- Kontrolle der auswärtigen Zuchtstätten bei Ammenaufzucht
- Wurfbearbeitungsgebühr

12. Rekurse

12.1 Gegen Richterentscheide an der Zuchtzulassungsprüfung (Wesensprüfung, Formwertbeurteilung) sowie Entscheide der Zuchtkommission kann innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Eröffnung mittels eingeschriebenen Briefs beim Zentralpräsidenten des SKBF Rekurs eingereicht werden. Dieser muss begründet werden und einen Antrag enthalten.

12.2 Gleichzeitig mit der Einreichung des Rekurses ist eine Rekursgebühr von Fr. 100.- bei der Zentralkasse des SKBF zu hinterlegen. Dieser Betrag wird bei Gutheissung des Rekurses zurückerstattet, bei Abweisung verfällt das Geld an die Zentralkasse.

12.3 Bei Rekursen gegen Entscheide anlässlich der Zuchtzulassungsprüfung (Formwertbeurteilung, Wesensprüfung) muss der betreffende Hund noch einmal aufgeboten und in den strittigen Punkten durch Richter, welche am Gegenstandsverfahren bisher nicht teilgenommen haben, erneut überprüft werden. Der Richter, dessen Entscheid angefochten wird, wird als Beobachter eingeladen. In der Regel findet diese Überprüfung anlässlich der nächsten Zuchtzulassungsprüfung statt.

12.4 Bei Abstimmungen über den Rekurs treten die am Erstentscheid Beteiligten in den Ausstand.

12.5 Der Entscheid des Zentralvorstandes des SKBF ist endgültig.

12.6 Sind in der Anwendung dieses Zuchtreglements Formfehler begangen worden, so steht dem Betroffenen gegen letztinstanzliche Entscheide des SKBF der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG, gemäss Art. 12.9. des ZER, offen.

13. Schlussbestimmungen

Strafbestimmungen

13.1. Bei Verfehlungen gegen dieses Reglement und/oder gegen das ZER sowie Machenschaften, welche eindeutig eine Umgehung dieser Reglemente bezwecken, werden durch den Zentralvorstand des SKBF dem Zentralvorstand der SKG gemeldet und Sanktionen gemäss Art. 15.8 ZER beantragt.

13.2. Für unterlassene oder verspätete Meldungen (Deck-, Wurfmeldungen an den Zuchtkommissionspräsidenten) werden für die zusätzlichen Umtriebe des Zentralvorstandes und der Zuchtkommission die effektiven Spesen erhoben. Dieser Betrag wird durch den Zuchtkommissionspräsidenten in Rechnung gestellt.



Änderung des Zuchtreglements

13.3 Änderungen und Ergänzungen müssen der Generalversammlung des SKBF zur Gutheissung vorgelegt werden und unterliegen ebenfalls der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG. Sie treten frühestens 20 Tage nach ihrer Ankündigung in den offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft.

Interpretation

13.4 Lassen der deutsche und der französische Text dieses Reglements unterschiedliche Interpretationen zu, so gilt die deutsche Fassung als Originaltext.

Genehmigung und Inkraftsetzung

13.5 Dieses Reglement wurde am 17. Juni 2006 an der ausserordentlichen GV des SKBF in Bern genehmigt und ersetzt alle bisherigen Reglemente sowie Einzelbeschlüsse. Es tritt 20 Tage nach der Publikation in den offiziellen Organen der SKG in Kraft.

Bern, 17. Juni 2006

Der Zentralpräsident:

Die Zentralsekretärin:

Der Zuchtkommissionspräsident:

Daniel Sturzenegger

Helene Küng

Gilles Cottet

Genehmigt durch den Zentralvorstand der SKG an dessen Sitzung vom 22.11.2006

Der Präsident

Der Präsident des AAZ und SHSB

Peter Rub

Lauper